

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 07/2017

Vermarktungsnormengebührentarif Obst, Gemüse, Eier und Geflügelfleisch 2017 – VNT 2017

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)
für Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBI I Nr. 68/2007 idgF iVm
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates Rates über eine gemeinsame Organisation der
Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung über die einheitliche GMO) idgF iVm Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame
Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen
(EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
betreffend die nachstehenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission im Sektor Obst u. Gemüse idgF
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier idgF
- Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission mit zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission zur Festsetzung von
 Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser
 Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor idgF
- Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel idgF

Auf Grund des § 6 Abs 1 Z 8 und Abs 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002² idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif

festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der

Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes in Verbindung mit den oben angeführten

Verordnungen für Obst und Gemüse, Eier und Geflügelfleisch, die nicht aufgrund von

Zuwiderhandlungen gegen das Vermarktungsnormengesetz anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes, die

aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des

Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999,

PMG, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2017

in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes 2007 im

Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes 2007 im

Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die Gebühren werden im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, auch im Falle der Ausstellung einer

Verzichtserklärung, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen worden ist, von diesen

vorgeschrieben und sind unverzüglich beim Grenzein- oder austritt gemäß Vorschreibung zu entrichten.

Diesfalls ist die Gebühr von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilsmäßig nach Aufwand zugunsten der

Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH¹ und des Bundesministeriums für

Finanzen zu verrechnen. Im Falle der Ein- und Ausfuhrkontrolle durch das BAES selbst, werden die Gebühren

von diesem mit Gebührennote vorgeschrieben.

(4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine

Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,00. Werden die nunmehr

aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist bezahlt, ergeht eine zweite

Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten

werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer

zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(6) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die

für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des BAES gemäß dem in der Anlage angeführten "allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder

spätestens bei Abschluss des Verfahrens mit Gebührennote vorgeschrieben wird. Wenn abzusehen ist, dass

¹ in der Folge kurz: AGES

2 von 6

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

- (7) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBI I Nr. 68/2007 idgF notwendig, die nicht im VNT 2017 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten "allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.
- (8) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES vorzunehmen sind und die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar.
- (9) Die Gebühren für Sachverständige, die das BAES heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 3 Die Gebühren sind unmittelbar an den Zoll oder an das BAES zu entrichten (§ 1 Abs 2 VNT), sind jedoch nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.
- § 4 Der Vermarktungsnormengebührentarif 2017 (VNT 2017) tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten des VNT 2017 tritt der Vermarktungsnormengebührentarif 2016, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2015, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	73,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	169,80
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	108,20
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	66,90
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	49,60

01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Vermarktungsnormen 2017

		Kurz-		Gebühr/
Code-Nr.		bezeich nung	Grundgebühr €	Einheit in €
1	Gebühren, die bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren, nämlich Obst einschl. grüne Bananen, Gemüse, Eier, Bruteier & Küken und bei der Einfuhr von Geflügelfleisch sowie getrockneten Weintrauben gemäß den in der Präambel angeführten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen zu entrichten sind.	9		
12013	Identitätskontrolle: Prüfung der Identität der Sendung	IK	29,30	
	Kontrolle*2) von Obst/Gemüse, für das eine spezielle Vermarktungsnorm gemäß Art 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll			
12014	je begonnene 1000 kg	BSPN		2,46
	Kontrolle*2) von Obst/Gemüse, für das eine allgemeine Vermarktungsnorm (Art 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF) besteht, sowie von grünen Bananen (VO (EU) Nr. 1333/2011) und getrockneten Weintrauben (VO (EG) Nr. 1666/1999) inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll			
12015	je begonnene 1000 kg	BALN		2,01
	Kontrolle*2) sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstand- ungsprotokolles inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 17 Abs. 3 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF	-		,
	für die erste halbe Stunde	MB	36,90	
12016	jede weitere angefangene halbe Stunde			36,90
12017	Gebühr für die Kontrolle* von Sendungen mit vorhandener Kontroll (= Konformitäts-) bescheinigung gem Art 11 Abs. 1 in Verbindung mit Art 15 bei anerkannten Drittländern der VO (EU) Nr. 543/2011 idgF der Kommission Je begonnene 1000 kg	BD	2,02	
1201/	De pedomiene 1000 kg	טט	۷,0۷	

	F.,.			
12018	Überprüfung und Ausstellung einer Verzichtserklärung nach vorangegangener Risikoanalyse gemäß Art 11 der VO (EU) Nr. 543/2011 idgF	VZ	7,00	
	Kontrolle*2) von Eiern, Bruteiern & Küken sowie Geflügelfleisch inkl. Kontrollbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll	. =	.,,00	
12019	je begonnene 1000 kg	BEG		2,46
	Zusätzliche Gebühren, die durch Beanstandungen bei Eiern oder Geflügelfleisch entstehen bzw. durchgeführte Probennahmen bei Geflügelfleisch		36,90	
12020	jede angefangene halbe Stunde	MBEG		36,90
2	Autorisierung (= vom BAES erteilte Ermächtigung zur Eigenkontrolle) gemäß Art 12 der VO (EU) Nr. 543/2011 idgF*3) *4) *5)			
12021	Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldung bzw. des Antrages	GA	8,20	
12022	Erstautorisierung eines Unternehmens inklusive Audit	EA		1317,70
12023	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inklusive Überwachungsaudit *7)	AV		1272,30
12024	Erstautorisierung der verantwortlichen Person*6)	AP		111,10
12025	Verlängerung der Autorisierung der verantwortlichen Person inklusive Schulung *7)	VA		111,10
	Erstschulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung			
12026	pro Tag	SP		53,60
2.1.	Überwachungskontrollen*2) der Exporte durch das BAES in der Autorisierung hinsichtlich der nach VO (EU) Nr. 543/2011 idgF zugrunde gelegten Risikoanalyse*5)			
12027	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	EIK	29,30	
	Gebühr für die Kontrolle*2) der Ware inklusive Ausstellung der Konformitätsbescheinigung oder des Beanstandungsprotokolles			
12028	je begonnene 1000 kg	EB		2,50
	Kontrolle*2) sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 17 Abs. 3 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF			
	für die erste halbe Stunde	EMB	36,90	
12029	jede weitere angefangene halbe Stunde			36,90
12029	jede weitere angefangene halbe Stunde			36,90

^{*} Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

^{*2)} Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

^{*3)} Unternehmen iSd § 1 UGB idgF werden bei der Antragstellung autorisiert, Exportbescheinigungen auszustellen.

^{*4)} Autorisierte Unternehmen haben die Antragsdaten und Ergebnisse elektronisch zu übermitteln, andernfalls sich die angeführten Gebühren erhöhen.

^{*5)} Die Check-Rate der Überprüfung (Mindestanteile der Sendungen und Mengen) erfolgt nach der VO (EU) Nr. 543/2011 der Kommission nach Risikoanalyse. Die diesbezüglich vorzuschreibenden Gebühren (Code 2.1.) sind den Gebühren für die Autorisierung (Code Nr. 2) hinzuzurechnen. Die Kosten der von den Unternehmen vorgenommenen Eigenkontrollen haben diese selbst zu tragen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

*6) Die Autorisierungskosten umfassen das Autorisierungsverfahren (bei der Autorisierung von Unternehmen inklusive Audit).

Die Autorisierung muss spätestens nach zwei Jahren verlängert werden.

*7) Die Verlängerung ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu erteilen und umfassen die Gebühren die Kosten der Überwachung

inklusive Audits und allfälliger Gutachten für diesen Zeitraum. Nicht enthalten sind die Kosten für die

Überwachungskontrollen gemäß Punkt 2.1.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

6 von 6